

Allgemeine Lieferbedingungen – Anlagenbau –
der Johnson Controls Systems & Service GmbH Deutschland
– Stand Januar 2015 –

1. Allgemeiner Geltungsbereich

- 1.1. Alle gegenwärtigen und zukünftigen bau- oder anlagenbezogenen Werk- oder Lieferverträge (§§ 433 f. BGB, § 651 BGB) sowie alle Planungsleistungen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. des § 310 Abs. 1 BGB führen wir nach den Bestimmungen des Teils B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung aus. Ergänzend hierzu geltend die nachfolgenden Bedingungen.
- 1.2. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen oder Lieferungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Alle Vereinbarungen erhalten erst durch unsere ausdrücklich schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenso wie Abänderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarung zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- 2.2. Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen wie Spezifikation, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Montagepläne, Schaltpläne, und sonstige Pläne etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie sind, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, insbesondere keine Garantien oder zugesicherte Eigenschaften. Alle Leistungsdaten gelten nur annähernd, in jedem Falle aber mit einer Bauleranz von 5 % (fünf Prozent), zuzüglich zu Messtoleranzen gemäß EN 13771-1:2003.
- 2.3. An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Montageanleitungen, Schaltplänen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Derartige Unterlagen sind uns unaufgefordert zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

3. Liefer-/Leistungsumfang – Lieferzeiten – Verzug

- 3.1. Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, der geschuldete Leistungsumfang abschließend in unserem Angebot umschrieben.
- 3.2. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, sind die von uns angegebenen Leistungszeiten stets unverbindlich.
- 3.3. Der Beginn sowie die Einhaltung der vereinbarten Leistungszeiten setzt die Abklärung und ausdrückliche schriftliche Einigung hinsichtlich aller technischen Fragen und die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen des Auftraggebers, insbesondere die Erbringung aller erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen, Freigaben, Pläne, die dem Auftraggeber gemäß dem Vertragsverhältnis obliegen, voraus. Alle zur Erbringung unserer Leistungen erforderlichen Vorarbeiten des Auftraggebers oder seiner Gehilfen oder Dritter müssen so weit fortgeschritten sein, dass wir unsere Leistungen unbehindert und ohne Unterbrechungen erbringen können. Für unsere Leistungen müssen die Voraussetzungen gemäß Ziff. 5. dieser Lieferbedingungen erfüllt sein. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen wird die Leistungsfrist um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- 3.4. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch unseren Lieferanten oder sonstiger Umstände, die uns die vertragliche Leistung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, führen nicht zu unserem Verzug. Eine vereinbarte Leistungsfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als zwei (2) Monate, so sind wir und der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 3.5. Zu Teilleistungen sind wir berechtigt, soweit dem nicht ein erkennbares Interesse des Auftraggebers entgegensteht.

4. Preis- / Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sofern sich aus unserem Angebot oder dem Vertragsverhältnis nicht ausdrücklich anderes ergibt, werden unsere Lieferungen und Leistungen entsprechend unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen nach Aufwand zuzüglich Spesen und Kosten (z. B. Auslagen für Untersuchungen und behördliche Genehmigungen) zzgl. der Kosten für das benötigte Material berechnet.
- 4.2. Sind wir zur Vorleistung verpflichtet und ist nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart, sind wir berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung oder eine Sicherheit nach § 648a BGB zu verlangen. Die Bestimmungen des § 648a BGB gelten entsprechend, wenn es sich bei der uns übertragenen Leistung nicht um ein Bauwerk oder eines Teil hiervon im Sinne des § 648a Abs. 1 BGB handelt. § 321 BGB bleibt unberührt.
- 4.3. Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils als erbracht nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteueranteils zu verlangen.
- 4.4. Ist nichts anderes vereinbart, werden unsere Leistungen nach Zeit- und Materialaufwand nach Maßgabe folgender Bestimmungen berechnet:
 - a) die aufgewendete Arbeitszeit nach Maßgabe der vereinbarten oder – soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist – unserer bei Vertragsschluss gültigen Verrechnungssätze;
 - b) Wartezeiten gelten als Arbeitszeit; Reisezeiten gelten als Arbeitszeit, soweit sie nach den für uns jeweils maßgebenden arbeitsrechtlichen Regelungen als Arbeitszeit zu vergüten sind;
 - c) die Aufwendungen für Auslösungen, welche uns entstehen, es sei denn, dass anderweitige Vereinbarungen getroffen sind;
 - d) die notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrgeld, Beförderung von Gepäck, Handwerkszeug und Kleinmaterial;
 - e) das nachweislich aufgewendete Material zu den vereinbarten oder, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, nach den bei Vertragsschluss gültigen Preisen unserer Preisliste;
 - f) die Vergütung für eine vereinbarte Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Maß- und Prüfgeräten gemäß unseren bei Vertragsschluss maßgebenden Sätzen.
- 4.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Auftraggeber ist nur berechtigt, wenn die gleichen Voraussetzungen erfüllt sind und außerdem sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 4.5. Wechsel und Schecks werden, wenn überhaupt, nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Voraussetzungen unserer Leistungen / Mitwirkungspflichten

- 5.1. Für alle Arten unserer Leistungen gelten, soweit nichts anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:
 - a) Der Auftraggeber hat alle baulichen und betrieblichen Voraussetzungen zu schaffen, die ein fristgemäßes, ungehindertes, sicheres Arbeiten unseres Personals unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Arbeitsschutz-, Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ermöglicht.
Der Auftraggeber hat auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen:
 - (aa) Fachgewerksleistungen, soweit sie zu unserer Leistungserfüllung notwendig sind, aber nicht zu unserem Leistungsumfang gehören, wie z. B. Maurer-, Schreiner-, Elektro-, Sanitär- und ähnliche Arbeiten;
 - (bb) Hilfeleistungen, soweit sie zu unserer Leistungserfüllung notwendig sind, die aber nicht zu unserem Leistungsumfang gehören, wie z. B. Stellung von Geräten, Gerüsten und Maschinen.
 - b) Unser Personal hat die Möglichkeit, in der Nähe des Leistungsorts angemessene Unterkunft und Verpflegung zu finden; für unser Personal stehen angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung.
 - c) Uns stehen am Leistungsort rechtzeitig und, wenn nicht schriftlich Gegenteil vereinbart ist, unentgeltlich die üblichen notwendigen Geräte sowie Beleuchtung, Heizung, Gebrauchsmittel, Wasser und Energie, Anschlüsse für Abflussleitungen in dem notwendigen Umfang sowie Hilfspersonal zur Verfügung. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind, sind vom Auftraggeber zu stellen. Spezielle Geräte, die für unsere Leistung notwendig sind, werden vorbehaltlich entgegenstehender Vereinbarungen von uns gestellt. Auf außergewöhnliche Anforderungen werden wir den Auftraggeber hinweisen.

- d) Der Auftraggeber stellt uns in der Nähe des Leistungsortes, wenn nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, unentgeltlich abschließbare oder bewachte Räume zur Verfügung, in denen Geräte, das Handwerkszeug und die Kleidungsstücke unseres Personals zum Schutz gegen Diebstahl und Beschädigungen untergebracht werden können.
- e) Der Leistungsort ist durch den Auftraggeber so vorzubereiten, dass unsere Leistung ohne Abbau- und Abbrucharbeiten vorgenommen werden kann.
- f) Vor Beginn unserer Leistungen hat uns der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Energieleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für andere Besonderheiten und Gefahren, die uns nicht offensichtlich sein können.
- g) Der Auftraggeber wird uns im Hinblick auf etwaige Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgefahren, die bei Ausführung der Arbeiten drohen oder drohen könnten, rechtzeitig und vollumfassend informieren und sicherstellen, dass diese Gefahren von ihm durch erforderliche Maßnahmen und Vorkehrungen derart beseitigt oder reduziert werden, dass wir unsere Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen (Arbeits-)Sicherheitsvorschriften gefahrlos ausführen können.
- h) Fremdanlagen oder -maschinen oder Anlagen und Maschinen, die bereits längere Zeit stillstanden, muss der Auftraggeber zunächst so herrichten, dass die Betriebsbereitschaft grundsätzlich gegeben ist.
- 5.2. Kosten, die uns aus Unterlassungen der in Ziff. 5.1. genannten Voraussetzungen erwachsen, fallen dem Auftraggeber zur Last. Ist jedoch eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllt und ist uns deshalb die Durchführung unserer Leistung unzumutbar, so können wir diese unbeschadet der uns zustehenden Rechte ablehnen.
- 5.3. Der Auftraggeber hat in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit des mit der Leistungserbringung beauftragten Personals sowie alle sonstigen vergeblichen Aufwendungen in angemessenem Umfang zu tragen, es sei denn, die Fertigstellung oder Erbringung unserer Leistung verzögert sich durch Umstände am Ort der Leistungserbringung aufgrund unseres Verschuldens.
- 5.4. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl Subunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Der Subunternehmer gilt als unser Erfüllungsgehilfe und ist nur unseren Anweisungen gegenüber verpflichtet. Die Aufsicht über das Personal des Subunternehmers unterliegt uns allein.

6. Abnahme

- 6.1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet. Der Auftraggeber kann die Abnahme nur im Falle eines wesentlichen Mangels verweigern. Der Abnahme steht gleich, wenn der Auftraggeber das Werk nicht in einer ihm von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Im übrigen gilt § 12 VOB Teil B.
- 6.2. Wir sind berechtigt, Teilabnahmen nach den Bestimmungen der VOB Teil B bzw. den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

7. Sachmängel

- 7.1. Gewähr für die von uns hergestellten Anlagen oder von uns erbrachte Leistungen wird nur bei Einsatz unter normalen Betriebsbedingungen geleistet. Übermäßige Beanspruchung und/oder Verschleiß stellen ebenso keinen Sachmangel dar wie eine außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung. Zulässige oder übliche Abweichungen (Toleranzen) stellen keinen Sachmangel dar. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei lediglich unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Für vom Auftraggeber beigestellte Bauteile, Geräte oder Ersatzteile, die wir auf dessen Veranlassung oder Anweisung bei den uns übertragenen Arbeiten verwenden sollen, übernehmen wir keine Gewährleistung. Der Gewährleistungsausschluss gilt auch insoweit als die auf Veranlassung oder Anordnung des Auftraggebers verwendeten Bauteile, Geräte oder Ersatzteile einen Mangel an den von uns erbrachten Leistungen und/oder bestehenden Anlagen verursacht haben.

- 7.2. Eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache liegt nur vor, wenn eine Beschaffenheitsgarantie von uns im Angebot oder Vertrag ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet worden ist. Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen wie Kataloge, Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Montagepläne, Schaltpläne und sonstige Pläne etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie sind, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, insbesondere keine garantierten oder zugesicherten Eigenschaften. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werben des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Alle Leistungsdaten gelten nur annähernd, in jedem Falle aber mit einer Bautoleranz von 5 % (fünf Prozent), zusätzlich zu Messtoleranzen gemäß EN 13771-1:2003.
- 7.3. Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Gewährleistungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, ist uns angemessene und zumutbare Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben.

- 7.4. Die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen oder Leistungen auf Veranlassung oder Wunsch des Auftraggebers an einem anderem Ort als der Niederlassung des Auftraggebers verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.5. Dem Auftraggeber stehen die in § 13 VOB Teil B genannten Gewährleistungsrechte zu. Ein Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen von Gewährleistungsrechten ist ausgeschlossen.
- 7.6. Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln bemisst sich nach § 13 Abs. 4 VOB Teil B.

8. Haftung/Schadensersatzansprüche

- 8.1. Wir haften auf Schadensersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen nach § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - wegen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie,
 - aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Hauptpflichten),
 - aufgrund sonstiger nach dem Gesetz vorgesehener zwingender Haftung.
- 8.2. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und zudem summenmäßig begrenzt bis höchstens zu einem Gesamtbetrag in Höhe des Einfachen des Auftragswertes. Außerdem ist die Haftung für mittelbare, indirekte und/oder unvorhersehbare Schäden und (Mangel)-Folgeschäden, wie insbesondere entgangenen Gewinn, Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird.
- 8.3. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast ist mit den Regelungen nicht verbunden. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist; gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Auftraggeber bis zum Ausgleich des anerkannten Saldos vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug nach Fristsetzung, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen. Nach Rücknahme der Gegenstände sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzgl. angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Die Vorschriften der InsO (Insolvenzordnung) bleiben jedoch unberührt.
- 9.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns gelieferten Gegenstände immer pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 9.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
- 9.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und/oder zu verarbeiten; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Bei einer Verarbeitung durch den Auftraggeber erfolgt diese für uns. Der Auftraggeber bewahrt die dabei neu entstehende Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf. Die neue Sache gilt als Vorbehaltware. Die Verarbeitung/Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen, begründet in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache und zwar in dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltware zum Wert der übrigen Ware im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbe-

sondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen auslegt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Soweit zwischen dem Auftraggeber und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht bezieht sich die uns vom Auftraggeber im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle des Konkurses des Abnehmers auf den dann vorhandenen Saldoüberschuss.

10. Verstoß gegen Export-/Embargobestimmungen

Wir behalten uns vor, wahlweise den Rücktritt oder die Kündigung vom Vertrag zu erklären, wenn sich herausstellt, dass der Auftraggeber oder der Endnutzer der Anlage / der Produkte / des Leistungsgegenstandes eine nach jeweils gültigen US-Amerikanischen sowie multinationalen exportkontrollrechtlichen Bestimmungen gelistete Person oder Einheit ist oder das Land, in das die Anlage oder Produkte unter diesem Vertrag geliefert werden soll, ein nach eben diesen Bestimmungen sanktioniertes oder mit einem Embargo belegtes Land ist. Auf den Rücktritt finden die Vorschriften § 9 Abs. 3 VOB/B (2009) iVm § 642 BGB Anwendung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns rechtzeitig zu unterrichten, falls beabsichtigt ist, unsere Anlage / unsere Produkte / den Leistungsgegenstand an einen Endnutzer zu liefern, der nach oben genannten exportkontrollrechtlichen Bestimmungen gelistet ist oder an den eine Lieferung sanktioniert ist.

11. Software-Lizenzvereinbarung

Vor der Auslieferung von Software ist in jedem Fall der Abschluss einer zusätzlichen separaten schriftlichen Software-Lizenzvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und uns erforderlich, deren Bedingungen ggf. ergänzend gelten. Ohne eine solche Lizenzvereinbarung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, etwa ausgelieferte Software zu benutzen.

12. Schutz- und Urheberrechte

- 12.1. Zeichnungen, technische Beschreibungen, Bedienungsanweisungen, Kostenanschläge und sonstige Unterlagen werden vom Auftraggeber als unser Betriebsgeheimnis anerkannt und bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt oder Dritten zur Verfügung gestellt, noch zum Gegenstand von Anfragen bei Dritten gemacht werden.
- 12.2. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich von ihm bekannt werdenden (behaupteten) Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten und uns – nach unserer Wahl – auf unser ausdrückliches Verlangen – soweit möglich – die Führung von Rechtsstreitigkeiten zu überlassen.

12.3. Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, für die ein Schutzrecht verletzende Ware ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch eine das Schutzrecht nicht mehr verletzende gleichartige Ware zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Auftraggeber, sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat, die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen können auch wir vom Vertrag zurücktreten.

12.4. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder er uns nicht in zumutbarer Weise von drohenden bzw. ihm bekannten Schutzrechtsverletzungen unterrichtet und bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter in zumutbarer Weise unterstützt hat.

12.5. Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, wenn die (behauptete) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit anderen, nicht von uns stammenden Waren folgt oder die Ware in einer Weise benutzt wird, die wir nicht voraussehen konnten.

12.6. Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz bei schuldhafter Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten bestimmt sich nach Ziff. 8 dieser Bedingungen.

12.7. Weitergehende oder andere als die hier geregelten Ansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung von Schutzrechten sind ausgeschlossen.

13. Hinweis zum Datenschutz

Der Auftraggeber berechtigt uns, die aus der Geschäftsbeziehung oder damit in Zusammenhang stehenden Daten unter Beachtung der Datenschutzgesetze zu nutzen.

14. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1. Alleiniger Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Essen.
- 15.2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts-Übereinkommens ist ausgeschlossen.